

§ 1387 BGB

In den Fällen der §§ [1385 BGB](#) und [1386 BGB](#) tritt für die Berechnung des Zugewinns und für die Höhe der Ausgleichsforderung an die Stelle der Beendigung des Güterstands der Zeitpunkt, in dem die entsprechenden Anträge gestellt sind.